

Allgemeine Vertragsbedingungen sowie Benutzerordnung für den Mietvertrag betreffend die Leinwand und den Beamer des Landkreises Merzig-Wadern

Vorbemerkung

Eigentümer der Leinwand und des Beamers und damit Vertragspartner ist der Landkreis Merzig-Wadern, vertreten durch die Landrätin, Frau Daniela Schlegel-Friedrich, als Vermieter. Für die Vermietung ist die Stabsstelle Koordination, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises zuständig.

1. Mietbedingungen

- 1.1. Leinwand und Beamer können von den Vereinen des Landkreises Merzig-Wadern zusammen und getrennt gemietet werden.
- 1.2. Bei einer Miete im Rahmen der Vereinsarbeit wird folgender Mietzins erhoben:

Leinwand	Beamer
15 Euro	15 Euro

- 1.3. Der Mietzins ist im Voraus an den Landkreis zu entrichten.
Bankverbindung: Sparkasse Merzig-Wadern
IBAN: DE 2759351040000031765, BIC: MERZDE55XXX

(Verwendungszweck: Miete Leinwand, Beamer).

- 1.4. Bei der Anmietung ist ein fester Ansprechpartner zu benennen, der die Geräte abholt und wieder zurückbringt. Dieser gewährt auch die ordnungsgemäße Handhabung der Geräte und den einwandfreien Zustand der Geräte bei Rückgabe.
- 1.5. Die Rückgabe erfolgt am Tag nach der Veranstaltung bzw. nach individueller Absprache.
- 1.5. Bei Beschädigung der Geräte übernimmt der Verein die Kosten für die Reparatur bzw. den Zeitwert der Geräte.

- 1.7. Die Abgabe der Geräte wird vom Landkreis Merzig-Wadern koordiniert. Anschrift: Landkreis Merzig-Wadern, Bahnhofstr. 44, 66663 Merzig Ansprechpartner ist die Stabstelle Koordination, Presse- und Öffentlichkeit (Telefon: 06861/80 127 oder 06861/80 265, E-Mail: w.klein@merzig-wadern.de oder h.wilbois@merzig-wadern.de)
- 1.8. Die Reservierung der Geräte erfolgt nach Eingang der telefonisch oder schriftliche Anfrage. Der Vertrag wird erst nach Eingang des vollständig ausgefüllten Mietvertrages und des Mietzinses wirksam. Die vereinbarten Mietzeiten sind einzuhalten.

2. Benutzung der Geräte

- 2.1. Der Verein sowie der/die vom Verein benannte Ansprechpartner/in gewährleisten den sorgfältigen und fachgerechten Umgang mit den Geräten sowie deren Überwachung (siehe Punkt 1.5.).
- 2.2. Die Geräte dürfen nicht an andere Personen weitervermietet werden.
- 2.3. Der Mieter ist (bei nicht in Anspruchnahme von Personal des Landkreises) für das Abholen und die Rückgabe der Geräte verantwortlich.
- 2.4. Die Kautions für die Geräte beträgt 50 Euro.

3. Haftung

- 3.1. Jeder an den Geräten entstandene Schaden ist dem Vermieter sofort zu melden.
- 3.2. Der/die Mieter/in übernimmt die Haftung für alle Schadensersatzansprüche, die sich aus dem Transport und der Nutzung ergeben, soweit dies nicht durch die Versicherung des Eigentümers abgedeckt ist. Er stellt damit Vermieter und Eigentümer insoweit von allen eigenen und allen Ansprüchen Dritter frei. Diese sind ausschließlich vom Mieter zu regulieren.
- 3.2. Der Verein sowie Einzelpersonen als Mieter müssen eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden nachweisen.